

Ich geb` Gas ich will Spaß im öffentliche Straßenverkehr? Fahrverbote bereits ab 21 km/h!

Fast unbemerkt durch die Entwicklungen der „Corona-Krise“ ist eine erhebliche Verschärfung der Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten. Rechtsanwalt Christian Zimmermann von der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB gibt einen Überblick.

Wer kennt das nicht, eben mal nicht aufgepasst und schon ein Punkt in Flensburg und einige Euro an die Staatskasse. Gerade Autofahrer, die in der Vergangenheit oftmals an Fahrverboten oder höheren Strafen knapp vorbeigeschrammt sind, müssen in Anbetracht der Neuregelungen in der Straßenverkehrsordnung komplett umdenken, so Rechtsanwalt Christian Zimmermann, Fachanwalt der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft.

Im Einzelnen:

Seit dem 28.04.2020 gibt es innerorts bereits bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 21 km/h ein einmonatiges Fahrverbot.

Außerorts gab es bisher erst ab einer Überschreitung von 41 km/h ein einmonatiges Fahrverbot. Nach der Neuregelung gibt es ein Fahrverbot außerorts schon ab 26 km/h.

In den beiden genannten Fällen kommt bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 26 – 30 km/h innerorts und 31 – 40km/h außerorts jeweils ein Punkt in Flensburg hinzu sowie ein Bußgeld von 100,00 € innerorts und 120,00 € außerorts.

Ab einer Überschreitung von 41 km/h außerorts verbleibt es bei der bisherigen Regelung von 2 Punkten und 160,00 € Bußgeld. Weiterhin drastische Verschärfungen gibt es bei verbotswidrigem Parken auf Gehwegen und Radwegen, dem Halten auf Schutzstreifen sowie dem Halten in zweiter Reihe. Hier drohen Bußgelder von, im Einzelfall, 100,00 € und ein Punkt in Flensburg. Noch konsequenter wird ein Verstoß bei Benutzung der Rettungsgasse für Polizei und Hilfsfahrzeuge geahndet. Hier sind 240,00 € bis 320,00 € Bußgeld sowie ein Fahrverbot von einem Monat die Folge.

Auch die Bußgelder für Parkverstöße werden deutlich angehoben sowie Blitzer-Apps auf Handys eindeutig verboten. Diese gelten als grundsätzlich verkehrsordnungswidrig und führen bei einem Verstoß zu einem Bußgeld von 75,00 € und einem Punkt im Verkehrszentralregister.

Christian Zimmermann weist darauf hin, dass Autofahrer innerorts besonders aufmerksam die Geschwindigkeitsregelung beachten sollten, da gerade in Tempo-30-Zonen schnell ansonsten eine Verletzung des neuen Bußgelds- und Punkteregisterkataloges die Folge ist, also runter vom Gas zur Verkehrssicherheit.

Rechtsanwalt Christian Zimmermann
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht